

Erklärung des Vorstands zur Vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG

(für Kleinstgenossenschaften i.S.v. § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB, für die sich die Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG auf eine Vereinfachte Prüfung gemäß § 53a GenG beschränkt)

der

Firma der Genossenschaft

zur Prüfung für den Zeitraum vom bis

Als gesetzliche Vertreter (Vorstandsmitglieder _____) der Genossenschaft erklären wir Ihnen als Prüfer gemäß Genossenschaftsgesetz Folgendes:

A Aufklärungen und Nachweise

- 1 Wir haben Ihnen die mit Schreiben vom angeforderten Unterlagen vollständig und richtig in Textform eingereicht.
- 2 Soweit Sie ergänzende Aufklärungen und Nachweise nach § 57 Abs. 1 GenG von uns erbitten, werden wir Ihnen diese vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen geben. Als Auskunftspersonen benennen wir Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen:

Name, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail)

Diese Personen sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B Jahresabschluss/Jahresabschlüsse

- 1 Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem/den Ihnen vorgelegten festgestellten Jahresabschluss/Jahresabschlüssen alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.
- 2 Besondere Umstände, die der Fortführung der Genossenschaft oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB i.V.m. § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB) entgegenstehen könnten,

bestehen nicht sind im Anhang bzw. unter der Bilanz gesondert aufgeführt.

sind in Abschnitt D bzw. in der Anlage__ aufgeführt.

- 3 Es wurden im maßgeblichen Prüfungszeitraum von den Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Abs. 1 GenG entgegengenommen.
- 4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen mit Auswirkungen auf die Vermögenslage
 bestehen nicht sind in Abschnitt D bzw. in der Anlage __ aufgeführt.

Zutreffendes bitte ankreuzen. Nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. zutreffende Ergänzungen vornehmen.
Nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen bitte streichen.

C Sonstiges

- 1 Nach der Satzung der Genossenschaft besteht
- keine Nachschusspflicht.
 - eine Nachschusspflicht beschränkt auf eine bestimmte Haftsumme.
 - eine unbeschränkte Nachschusspflicht.
- 2 Sämtliche Erklärungen der Mitglieder in Bezug auf ihre Mitgliedschaft sind ordnungsgemäß bearbeitet und in der Mitgliederliste erfasst worden.
- 3 Die Genossenschaft hat nicht mehr als 20 Mitglieder. Durch Bestimmung in der Satzung wurde deshalb auf einen Aufsichtsrat
- verzichtet.
 - nicht verzichtet.
- 4 Gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung der Satzung ist
- keine Änderung erfolgt.
 - eine Änderung erfolgt. Eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung wurde eingereicht.
- 5 Die von der Genossenschaft im Prüfungszeitraum betriebenen Geschäfte stehen in Übereinstimmung mit dem Unternehmensgegenstand laut Satzung.
- Im Prüfungszeitraum wurden keine neuen Geschäftstätigkeiten aufgenommen.
 - Im Prüfungszeitraum wurden folgende neuen Geschäftstätigkeiten aufgenommen:
- 6 Vermögensanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) (betrifft partiarische Darlehen; Nachrangdarlehen oder sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen) wurden den Mitgliedern im Prüfungszeitraum
- nicht angeboten.
 - angeboten. In Abschnitt D bzw. in der Anlage ___ erklären wir, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VermAnlG erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

D Zusätze und Bemerkungen

E Ergebnis/Art der Prüfung

- Wir möchten von der Möglichkeit einer vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG Gebrauch machen und bestätigen, dass die Voraussetzungen zur vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG vorliegen.
- Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Verband das Recht hat, eine vollständige Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG durchzuführen, sofern die Voraussetzungen zur vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG nicht vorliegen.
- Von der Möglichkeit einer vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG möchten wir keinen Gebrauch machen. Es soll stattdessen eine vollständige Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG durchgeführt werden.

Datum	Vorstandsmitglieder